

## Freizeitpark-Satzung

### Satzung zur Benutzung des Freizeitparks

vom 10.07.00 (Coburger Tageblatt vom 17.07.00; Neue Presse vom 17.07.00)

- in Kraft getreten am 18.07.00-

#### Änderungen seit Neufassung:

Paragraph	Art der Änderung	geändert durch	Datum	in Kraft getreten am
§ 11 letzter Satz	geändert	Eu-ro-Anpassungssatzung	27.09.01	01.01.02
§ 12	neu eingefügt	Datenschutzsatzung	06.08.18	23.08.18

## **Satzung zur Benutzung des Freizeitparks**

Aufgrund der Art.23, 24 Abs.1 Nr.1 und Abs.2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) erlässt die Große Kreisstadt Neustadt b. Coburg folgende Satzung:

### **§ 1**

#### Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt und unterhält den "Freizeitpark Am Moos" als öffentliche Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung und Gesundheit und der körperlichen Ertüchtigung dient.
- (2) Nicht zur öffentlichen Einrichtung gehört die im Freizeitpark befindliche Gaststätte "Seecafé" mit der dazugehörenden Terrasse sowie die einzelnen Vereinen zur eigenen Nutzung zur Verfügung gestellten Geräteräume.

### **§ 2**

#### Benutzungsrecht

- (1) Der Freizeitpark und seine Sportanlagen stehen während der Öffnungszeiten jedermann zur zweckgemäßen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich kostenlos zur Verfügung.
- (2) Ausnahmsweise kann ein Eintritt erhoben werden, wenn im Freizeitpark eine Sonderveranstaltung stattfindet, die sich auf das gesamte Parkgebiet erstreckt.

### **§ 3**

#### Benutzung der Sportanlagen

- (1) Zur eigenen Sicherheit der Benutzer der Sportanlagen ist es untersagt, Flaschen, Dosen oder andere Gegenstände auf die Sportflächen zu verbringen. Sämtliche Gegenstände, die nicht zur Sportausübung benötigt werden, sind außerhalb der Sportfläche abzustellen und nach Beendigung der Sportausübung wieder zu entfernen.
- (2) Im Übrigen gelten die allgemeinen Verhaltensregeln nach § 5 auch im Bereich der Sportanlagen.
- (3) Die Inline-Skateranlage, das Inlinehockeyfeld und der Beach-Volleyball-Platz können in bestimmten zeitlichen Grenzen von Vereinen zum Training und zu Punktspielen genutzt werden. Hierzu sind mit der Stadt entsprechende Vereinbarungen zu treffen. In den darin festgelegten Zeiten ist die jeweilige Anlage für die Allgemeinheit gesperrt. Diese Zeiten werden an der jeweiligen Anlage öffentlich ausgehängt.

### **§ 4**

#### Öffnungszeiten, Zugänge

- (1) Der Freizeitpark ist im Sommerhalbjahr (01.Mai bis 30.September) täglich von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr und im Winterhalbjahr (01.Oktober bis 30.April) täglich von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist lediglich der Zugang zum Seecafé gestattet.
- (2) Änderungen in der Öffnungszeiten können bei Sonderveranstaltungen oder für die Benutzung der Sportanlagen durch Vereine für den Einzelfall von der Stadt festgelegt werden.
- (3) Zugang zum Freizeitpark erfolgt grundsätzlich über den Haupteingang an der Straße "Am Moos".

## § 5

### Verhalten im Freizeitpark und bei Benutzung der Sportanlagen

- (1) Die Grünanlagen, Wasserflächen und die Einrichtungen im Freizeitpark dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (2) Die Benutzer haben sich im gesamten Gebiet des Freizeitparks so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Im Freizeitpark ist den Benutzern insbesondere untersagt:
  1. Hunde mitzubringen
  2. Fahrrad zu fahren,
  3. mit motorisierten Fahrzeugen jeglicher Art, ausgenommen Rollstühle zu fahren,
  4. den Freizeitpark anders als durch den offiziellen Zugang, in der Regel ist dies der Hauptzugang an der Straße "Am Moos", zu betreten,
  5. Blumen zu pflücken oder Teile von Pflanzen, Sträuchern oder Bäumen abzuschneiden, abzureißen oder auszugraben,
  6. Sportanlagen zu verunreinigen,
  7. Bänke und Abfallkörbe zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden,
  8. Tiere, einschließlich Fische, zu jagen oder zu fangen, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist, nach Tieren zu werfen, Vogelnester auszunehmen oder zu zerstören, Vogelfutter wegzunehmen oder sonstige Futterstellen zu beeinträchtigen,
  9. Papier oder andere Abfälle wegzuworfen, außer in den dafür vorgesehenen Papierkörben.
  10. zu zelten,
  11. Feuerstellen zu betreiben,
  12. Kofferradios oder andere Tonträger in Betrieb zu nehmen.
- (4) Das Verbot nach § 5 Abs.3 Nr.3 gilt nicht für Fahrzeuge des Bauhofs und für Fahrzeuge mit denen die Gaststätte beliefert wird.
- (5) Auf Antrag kann die Stadt Ausnahmen von Ziff. 10, 11 und 12 genehmigen. Die Genehmigung ist auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.

## § 6

### Beseitigungspflicht

Wer gegen ein Verbot des § 5 verstößt hat einen etwaigen aus dem Verstoß entstehenden Schaden auf seine Kosten zu beseitigen oder der Stadt die für die Schadensbeseitigung notwendigen Aufwendungen zu ersetzen.

## § 7

### Benutzungssperre

Die Sportanlagen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Nutzung gesperrt werden.

## § 8

### Vollzugsanordnungen

Die Stadt Neustadt b. Coburg und das von ihr bestellte Aufsichtspersonal können im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung oder zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Freizeitpark erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

## § 9

### Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder
2. im Freizeitpark eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

kann aus dem Freizeitpark verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten des Freizeitparks für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

## § 10

### Haftung

In Schadensfällen haftet die Stadt Neustadt b. Coburg nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere bei Beschädigungen oder Verlust von Sachen ist ausgeschlossen.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs.2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Grünanlagen, Wasserflächen und die Einrichtungen im Freizeitpark beschädigt oder verunreinigt § 5 Abs. 1
2. dem Verbot Hunde mitzubringen zuwiderhandelt § 5 Abs.3 Ziff.1
3. Fahrrad fährt § 5 Abs. 3 Ziff.2,
4. unberechtigt sich innerhalb des Freizeitparks mit motorisierten Fahrzeugen bewegt. § 5 Abs. 3 Ziff.3
5. den Freizeitpark außerhalb des zugelassenen Eingangs betritt § 5 Abs.3 Ziff.4
5. dem Verbot Blumen zu pflücken oder Teile von Pflanzen, Sträuchern oder Bäumen abzuschneiden oder abzureißen zuwiderhandelt, § 5 Abs. 3 Ziff.5
6. Sportanlagen verunreinigt, § 5 Abs.3 Ziff.6
7. dem Verbot Bänke und Abfallkörbe zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden zuwiderhandelt § 5 Abs. 3 Ziff.7
8. dem Verbot Tiere, einschließlich Fische zu jagen oder zu fangen, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist, nach Tieren zu werfen, Vogelnester auszunehmen oder zu zerstören, Vogelfutter wegzunehmen oder sonstige Futterstellen zu beeinträchtigen zuwiderhandelt, § 5 Abs. 3 Ziff.8
9. dem Verbot Papier oder andere Abfälle wegzuwerfen zuwiderhandelt, § 5 Abs. 3 Ziff.9
10. im Freizeitpark ohne Genehmigung zeltet, § 5 Abs.3 Ziff.10
11. im Freizeitpark ohne Genehmigung eine Feuerstelle betreibt, § 5 Abs.3 Ziff.11
12. Im Freizeitpark Kofferradios oder andere Tonträger ohne Genehmigung in Betrieb nimmt § 5 Abs. 3 Ziff. 12

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

## § 12

### Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt Daten aus dem Einwohnermelderegister zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung, die Weiterverarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung dient..
- (3) Der Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.